



Volleyballclub Spiez

Statuten

Version Mai 2019

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen „Volleyballclub Spiez“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Spiez.

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Volleyballsportes.

II. Mitgliedschaft

Art.2

Der Volleyballclub (VBC) Spiez ist Mitglied von Swiss Volley Region Bern-Solothurn (SVRBESO) und Swiss Volley des Regionalen Volleyballverbandes Bern und des Schweizerischen Volleyballverbandes.

Art.3

Der VBC Spiez besteht aus Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitgliedern beiderlei Geschlechtes.

Art. 4

Die untere Altersgrenze für Aktive beträgt 16 Jahre. Jüngere Spieler können in einer Juniorenabteilung zusammengefasst werden. Über den Wohnort bestehen keine einschränkenden Regeln.

Art.5

Passivmitglieder unterstützen den VBC Spiez. Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag gemäss Beitragsreglement. Mindestbeitrag, der von der Hauptversammlung (HV) festzulegen ist.

Art. 6

Als Ehrenmitglieder können Mitglieder gewählt werden, die sich während längerer Zeit für den Volleyballsport und den VBC Spiez verdient gemacht haben.

Art. 7

Die Anmeldung zum Eintritt ist dem Vorstand schriftlich (Anmeldeformular) einzureichen, der über die Aufnahme beschliesst. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen. Jedes Mitglied erhält die Statuten, die es als rechtsverbindlich anerkennt.

Art.8

Der Austritt ist dem Vorstand bis zur HV schriftlich mitzuteilen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein rechtswirksam.

Art.9

Mitglieder, welche ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die HV aus dem VBC Spiez ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des VBC Spiez sind:

- a) Hauptversammlung (HV)
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Art. 11

Die HV ist das oberste Organ des VBC Spiez.

Art. 12

Die ordentliche HV findet jeweils nach Saisonschluss statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden und muss 20 Tage vor der HV im Besitz der Mitglieder sein. Sie behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzahler
2. Mutationen
3. Protokoll der letzten HV
4. Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme vom Revisorenbericht
6. Budget und Jahresbeiträge
7. Wahlen (Vorstand und Revisoren)
8. Anträge
9. Statutenrevision
10. Beitragsreglement
11. Auflösung VBC Spiez
12. Jahresprogramm
13. Verschiedenes

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der HV das Stimmrecht. Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Aktiv- und Ehrenmitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Vereinsbeschlüsse werden durch das einfache, Wahlen im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang durch das einfache Mehr entschieden. Änderungen der Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 13

Anträge sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Sie müssen 7 Tage vor der HV im Besitz des Präsidenten sein. Treffen Anträge nicht fristgerecht ein oder handelt es sich um bloße Anfragen, so sind sie an der HV zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren HV zulässig.

Art. 14

Die ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder verlangt werden.

Art. 15

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitgliederzahl richtet sich nach der Grösse des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Ein Rücktritt ist mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand bekannt zu geben.

Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) TK-Chef
- f) 1-4 Beisitzer

Es können mehrere Vorstandsmitglieder in einer Person vereint werden. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei

Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Art. 17

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der HV vorbehalten sind. Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes:

- a) Vertretung des VBC Spiez nach aussen
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse im Rahmen der Statuten
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Vorbereitung der Geschäfte für die HV
- e) Führen der Vereinskasse
- f) Aufstellen des Jahresprogramms zuhanden der HV
- g) Vorbereitung des Spielbetriebes
- h) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.-
- i) Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis andere Mitglieder in beratender Funktion beizuziehen
- j) Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsgültig

Art. 18

Es sind zwei Revisoren zu wählen für eine Amtsdauer von 2 Jahren, und zwar so dass jedes Jahr einer ersetzt wird. Die Revisoren sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 19

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung und das ihm anvertraute Gut verantwortlich.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 20

Die Pflichten und Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den vorliegenden Statuten und den von der HV gefassten Beschlüssen.

Art. 21

Alle Aktivmitglieder und Junioren sind zur Teilnahme an den Anlässen des Vereins berechtigt. Über Einsatz in Meisterschaften und Turnieren entscheidet der Trainer. Sie achten unter anderem auf Leistung und Trainingsfleiss der Spieler.

Art. 22

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich für eine Amtszeit als Vorstandsmitglied oder Rechnungsrevisor wählen zu lassen.

Art. 23

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von deren Pflichten befreit.

Art. 24

Der Verein lehnt jede Verantwortung für entstandene Schäden an Personen (Unfall und Haftpflicht) und persönlichem Eigentum (Diebstahl) ab.

V. Finanzielles

Art. 25

Mitgliederbeiträge und alle weiteren finanziellen Beteiligungen von aktiv wie passiv Mitgliedern sind im Beitragsreglement geregelt. Das Beitragsreglement wird durch die HV genehmigt. Änderungen im Beitragsreglement werden durch den Vorstand an der HV zur Abstimmung gebracht.

Art. 25

Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder sowie für Junioren richtet sich nach der Grösse der Vereinsausgaben und wird jeweils von der HV festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt jedoch höchstens:

~~Aktive Fr. 200.--~~

~~Passive Fr. 50.--~~

~~Junioren Fr. 50.--~~

Art. 26

~~Aktivmitglieder müssen bei unentschuldigtem Fernbleiben der Hauptversammlung eine Busse von Fr. 20.-- bezahlen. Die Entschuldigung muss schriftlich an den Vereinspräsidenten erfolgen.~~

Art. 26

Die finanzielle Haftung des VBC Spiez ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder (Art. 12) erfolgen.

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen HV-Beschluss herbeigeführt werden. Dafür ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 29

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte HV, oder es wird dem Gemeinderat Spiez zuhanden eines Vereins mit gleicher Zielsetzung übergeben.

Art. 30

Die Statuten, die Reglemente und die Bestimmungen des SVBV und des RVBV sind für den VBC Spiez verbindlich. Wo die Statuten des VBC Spiez nichts Besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente der Dachverbände.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom **27. Mai 2019** genehmigt.

Spiez, 27. Mai 2019

VOLLEYBALLCLUB SPIEZ